

Niederschrift

(HFPA/007/2016)

über die 7. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 20.07.2016, 16:00 - 18:50 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 – 18:00 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 9. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 9.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/126/2016
Kenntnisnahme |
| 9.2. | Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenter
Erlangen, Berichtszeitraum Mai 2016 - Sonderthema
Eingliederungsbericht 2015 | 20/008/2016
Kenntnisnahme |
| 9.3. | Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.;
hier: Kurzbericht | 13-2/129/2016
Kenntnisnahme |
| 10. | Entwicklung Corporate Design | 13/121/2016
Beschluss |
| 11. | Programm Intercultural Cities - ICC:
Mitgliedschaft der Stadt Erlangen | 13/125/2016
Beschluss |
| 12. | Einführung von Stadtteilbeiräten
hier: Grundsatzbeschluss | 13/127/2016
Gutachten |
| 13. | Veröffentlichung von Anträgen der Stadtratsmitglieder
und von nichtöffentlichen Tagesordnungen;
Antrag 013/2016 der Erlanger Linken vom 18.02.2016 | 13-2/128/2016
Beschluss |
| 14. | Beitritt der GGFA AöR zum kommunalen Arbeitgeberverband;
Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 252/2014 vom 22.10.2014 | II/163/2016
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 15. | IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH; Jahresabschluss 2015 | II/164/2016
Beschluss |
| 16. | Kommunaler Betrieb für Informationstechnik - KommunalBIT; Jahresabschluss 2015 | 17/009/2016
Gutachten |
| 17. | Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 29. Juli 2016 | III/027/2016
Gutachten |
| 18. | Neuerlass der Taubenfütterungsverordnung | 30/022/2016
Gutachten |
| 19. | Neuerlass der Sondernutzungssatzung | 30/023/2016
Gutachten |
| 20. | Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung | 30/024/2016
Gutachten |
| 21. | Änderung der Anlage zur Marktsatzung bezüglich Weihnachtsmarkt und Christbaummarkt | 30/028/2016
Gutachten |
| 22. | Neuerlass der Marktgebührensatzung | 30/027/2016
Gutachten |
| 23. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen | 50/056/2016
Gutachten |
| 24. | Jugendsozialarbeit Übergangsklassen an der Ernst-Penzoldt-Schule | 51/090/2016
Gutachten |
| 25. | Jugendsozialarbeit an der Werner-von-Siemens-Realschule | 51/094/2016
Gutachten |
| 26. | Zwischenbericht des GME (Amt 24) – Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand 31. Mai 2016 | 241/040/2016
Beschluss |
| 27. | Anfragen
keine Anfragen | |

Die Sitzung wird anschließend nichtöffentlich fortgesetzt.

TOP 9

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 9.1

13/126/2016

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 7. Juli 2016 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2

20/008/2016

Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenter Erlangen, Berichtszeitraum Mai 2016 - Sonderthema Eingliederungsbericht 2015

Sachbericht:

Der Sachstandsbericht der GGFA AöR wird zur Kenntnis genommen; er wurde bereits in der SGA-Sitzung am 29. Juni 2016 unter TOP 3 „Sachstandsbericht zum SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen“, Anlage 4 aufgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3

13-2/129/2016

Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.;
hier: Kurzbericht

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen hat die Mitgliedschaft im Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V. im Jahr 1948 begründet. In Anlehnung an das Berichtswesen über die Beteiligung der Stadt Erlangen an Gesellschaften wird dem Ausschuss in der Anlage ein Kurzbericht vorgelegt

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

13/121/2016

Entwicklung Corporate Design

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mitte der 70er Jahre hat die Stadt Erlangen den Künstler Walter Tafelmaier mit der Gestaltung eines Erscheinungsbildes für die Stadt Erlangen beauftragt. Insbesondere das von Tafelmaier entwickelte Logo hat einen hohen Wiedererkennungswert und erfreut sich großer Beliebtheit.

Anforderungen an Stadtlogo und Erscheinungsbild haben sich in den vergangenen 40 Jahren stark verändert. Logo und Schriftarten müssen zur Verwendung in Print und digitalen Medien gleichermaßen geeignet sein. Kultureinrichtungen, städtische Eigenbetriebe aber auch einzelne Dienststellen haben Logo und Gestaltung abgewandelt, um ihre Sichtbarkeit zu steigern. Das Erscheinungsbild der Stadt Erlangen ist deshalb diffus. Die Vielfalt an Angeboten und Dienstleistungen aus städtischer Hand ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht erkennbar. Auch als Arbeitgebermarke kann die Stadt Erlangen derzeit nicht alle Möglichkeiten ausschöpfen.

Ziel ist es deshalb, ein einheitliches CD für alle Veröffentlichungen und Publikationen der Stadt Erlangen zu entwickeln. Das Design soll die von Walter Tafelmaier entwickelte Wort-Bild-Marke aufgreifen und den Anforderungen moderner Mediengestaltung entsprechend weiterentwickeln. Das CD soll einen geeigneten Rahmen für die Einbindung bestehender

Erscheinungsbilder städtischer Kultureinrichtungen bieten. Vorgaben für ein Farbschema sollen es ermöglichen, dem Bedürfnis einzelner Fachbereiche der Stadtverwaltung besserer Sichtbarkeit entgegenzukommen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Unterstützung geeigneter Dienstleister sollen nach einer Bestandsaufnahme Vorschläge für ein städtisches CD erarbeitet werden. Wichtige Anforderungen sind eine Anpassung der Wort-Bildmarke an die Anforderungen moderner Mediengestaltung, die Einführung eines verbindlichen Gestaltungsrasters mit Farbkonzept sowie eine Standardschriftart für städtische Veröffentlichungen. Das Konzept soll offen sein für ein weitergehendes Branding (z.B. Dienstfahrzeuge usw.).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Erarbeitung von Anforderungen und einer entsprechenden Ausschreibung ist eine Projektgruppe zu bilden. Durch geeignete Maßnahmen ist die Verwaltung (Workshops etc.) ist die Verwaltung in den Entwicklungsprozess einzubinden. Bei Schritten zur Modernisierung der von Walter Tafelmaier entwickelten Wort-Bild-Marke ist der Künstler nach Möglichkeit beratend einzubeziehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

4.1 Stellenplan

Zur Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung des Corporate –Design-Prozesses sind die Kapazitäten zur Mediengestaltung in der Stadt um eine Stelle zu erhöhen (bislang eine halbe Stelle)

4.2 Finanzmittel

Für die Konzeptionsphase sind rund 45.000 Euro und weitere 15.000 Euro für die Umsetzungsphase anzusetzen (reine Entwicklungskosten und Kosten für Begleitung durch Agentur, keine Kosten z.B. für neue Beschilderungen o.ä.).

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	35.000 € für 2017	bei Sachkonto: 527141
Personalkosten (brutto):	49.100 €	Die entsprechende Stelle ist beantragt
Folgekosten	25.000 € für 2018	bei Sachkonto:527141
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Kittel bittet, diesen Tagesordnungspunkt nur als Einbringung zu behandeln. Dem wird nicht widersprochen. Der Bedarf einer Planstelle auf Dauer wird kritisch gesehen. Die Angelegenheit wird im September erneut behandelt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

13/125/2016

**Programm Intercultural Cities - ICC:
Mitgliedschaft der Stadt Erlangen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die interkulturelle Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen, sowie die effektive politische Kommunikation gegenüber BürgerInnen in immer vielfältiger werdenden Gesellschaften sind von entscheidender Bedeutung für sozial kohäsive Städte.

Die MitarbeiterInnen einer interkulturellen Stadtverwaltung befürworten öffentlich die Achtung von Vielfalt als Teil der pluralistischen Identität der Stadt.

Die Stadt nutzt Werkzeuge der politischen Kommunikation aktiv um Vorurteile und Diskriminierung zu bekämpfen und durch das Anpassen ihrer Governance-Strukturen, Einrichtungen und Dienste an die Bedürfnisse einer vielfältigen Bevölkerung, Chancengleichheit für alle zu gewährleisten. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Zivilgesellschaft und der öffentlichen Verwaltung entwickelt die interkulturelle Stadt eine Reihe von Strategien, um die Interaktion zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zu fördern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Programm Intercultural Cities des Europarats unterstützt Städte bei der Entwicklung von Strategien und Programmen, die interkulturelle Integration von Migrantinnen und Geflüchteten in vielfältigen städtischen Gemeinden zu fördern. Das Programm bietet eine Reihe von analytischen und praktischen Werkzeugen um lokale Akteure in den verschiedenen Phasen des Prozesses zu unterstützen und setzt auf Beratung durch internationale Experten und den Austausch mit weiteren europäischen Städten.

ICC hilft Städten effektive Integrationspolitik zu betreiben, die offene und integrative Gesellschaften schafft und dabei die Vorteile der Vielfalt maximiert und die Risiken minimiert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Um festzustellen, ob eine Stadt in der Lage ist, dem Programm beizutreten und von dem Intercultural Cities Programm profitieren kann, umfasst das Zulassungsverfahren mehrere Schritte:

1. Bewerbende Städte füllen den Intercultural cities INDEX aus und erhalten einen ersten analytischen Bericht zu den Ergebnissen zum momentanen Stand, einschließlich Erläuterungen zu Handlungsbedarf und passenden good practice Beispielen aus anderen Städten.

2. Ein Expertenbesuch findet statt. Zwei externe Programmexperten und eine Repräsentantin des Europarates treffen dabei offizielle Stadtrepräsentanten und ein großes Spektrum lokaler Akteure, um die INDEX Ergebnisse zu bestätigen und eine tiefgreifende „Diagnose“ zu städtischen Errungenschaften im Bereich der Integrationspolitik sowie zu Handlungsbedarf zu erstellen. Der Expertenbesuch resultiert in einem Bericht (interkulturelles Profil), der die Grundlage für die weitere Arbeit mit der Stadt bildet.

3. Wenn beide Parteien zufrieden sind, wird eine Übereinkommenserklärung unterzeichnet, dass die Stadt an dem Programm teilnimmt.

Voraussetzungen:

- Mind. 30.000 Einwohner/innen
- Signifikanter Level an Diversität
- Politischer Wille und Zusicherung, Zeit und Ressourcen für das Programm aufzuwenden

Die Ansiedlung und Steuerung des Programms erfolgt bei OBM/13-3 in Zusammenarbeit mit OBM/PMA.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	5000,00 € jährlich	bei Sachkonto:0000.6213
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Lenkungsreises Integration unterzeichnet die Stadt Erlangen die beiliegende Vereinbarung und bewirbt sich damit um die Mitgliedschaft beim Programm „Intercultural Cities“ (ICC) des Europarats. Die Verwaltung wird beauftragt, die nötigen Schritte für das Zulassungsverfahren zu unternehmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 12

13/127/2016

**Einführung von Stadtteilbeiräten
hier: Grundsatzbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die seit der Gebietsreform 1972 in ehemals selbständigen Gemeinden bestehenden Ortsbeiräte haben sich sehr bewährt.

Durch die Einführung von 6 Stadtteilbeiräten im übrigen Stadtgebiet wird die Bürgerbeteiligung auch in diesen Stadtteilen gestärkt. Der räumliche Umgriff der Stadtteilbeiräte ist im beigefügten Plan dargestellt

Plan Nr.	Bezeichnung
08	Innenstadt
09	Alterlangen
10	Ost
11	Süd
12	Anger / Bruck
13	Büchenbach

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Einführung der Stadtteilbeiräte wird auf Empfehlung des Ältestenrates Zug um Zug, beginnend mit dem Stadtteilbeirat für den Bereich Anger /Bruck, erfolgen und soll im Jahr 2017 abgeschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bestellung der Mitglieder der Stadtteilbeiräte gemäß Vorschlagsrecht der Fraktionen / Stadtratsgruppierungen.

Aufgrund der Größe der Stadtteile haben die Stadtteilbeiräte 9 Mitglieder, die sich nach dem Berechnungsverfahren Hare / Niemeyer wie folgt verteilen

	Innenstadt	Alterlangen	Ost	Süd	Anger / Bruck	Büchenbach
Sitze	9	9	9	9	9	9
CSU	3	3	3	3	3	3
SPD	3	3	3	3	3	3
Grüne Liste	2	1	2	2	1	1
FDP	1	1	1	1	1	1
Erlanger Linke					1	1
ödp		1				
FWG						

Satzungsregelung: Es ist zweckmäßig, die Regelungen für die bestehenden Ortsbeiräte und die neu gebildeten Stadtteilbeiräte in einer Satzungsregelung zusammen zu fassen; die bisherige Satzung der Stadt Erlangen über die Ortsbeiräte gilt so lange weiter und ist übergangsweise für beide Gremien anzuwenden.

Abfrage bei städtischen Beiräten: Mit Antrag 075/2016 vom 5.7.2016 hat die ödp Stadtratsgruppe eine Umfrage bei allen Beiräten und beim Jugendparlament beantragt (Details siehe Antrag in der Anlage). Die Verwaltung wird eine entsprechende Umfrage durchführen und im Herbst berichten.

Die Zug um Zug vorgesehene Einführung der Stadtteilbeiräte ist unabhängig von den Ergebnissen der Umfrage weiter zu betreiben; evtl. Erkenntnisse können in die neue Satzungsregelung einfließen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	2.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst 130290 / KTr 11110013 / Sk – verschiedene.
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Stadtratssitzung einen Vorschlag zu machen, in welcher Reihenfolge die Stadtteilbeiräte eingeführt werden sollen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu.

Frau StRin Aßmus regt an, zeitnah Überlegungen anzustellen, ob die Aufteilung der Stadtteilbeiräte so passt oder gegebenenfalls korrigiert werden muss.

Frau StRin Pfister schlägt vor, die Rechte und Möglichkeiten aller Stadtteile einheitlich für das gesamte Stadtgebiet festzulegen. Sie schlägt weiterhin vor, nach einiger Zeit Workshops durchzuführen, wie die Arbeit in den Beiräten funktioniert und weiterentwickelt werden kann. Die Satzungsregelungen für die Orts- und Stadtteilbeiräte könnten z.B. für die nächste Wahlperiode des Stadtrates weiterentwickelt und verändert werden.

Herr StR Winkler bittet bei der Überarbeitung der Satzung mit aufzunehmen, dass auch die Nachrücker die Unterlagen erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

In Ergänzung der bestehenden Ortsbeiräte wird die Bildung von 6 Stadtteilbeiräten für die Bereiche

- Innenstadt
- Alterlangen
- Ost
- Süd
- Anger / Bruck
- Büchenbach

beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine gemeinsame Satzungsregelung für Orts- und Stadtteilbeiräte auszuarbeiten.

Die Fraktionsanträge Nr. 059/2015 (SPD, FDP, Grüne Liste) vom 15.4.2015, 118/2015 (ÖDP) vom 10.7.2015 und 075/2016 (ÖDP) vom 5.7.2016 sind damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 13

13-2/128/2016

**Veröffentlichung von Anträgen der Stadtratsmitglieder
und von nichtöffentlichen Tagesordnungen;
Antrag 013/2016 der Erlanger Linken vom 18.02.2016**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Antragsteller des Fraktionsantrages erwarten durch die Veröffentlichung der Anträge und der nichtöffentlichen Tagesordnungen eine verstärkte Transparenz der Stadtratsarbeit.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Die Veröffentlichung der Anträge ist derzeit technisch nicht möglich. Um die eingegangenen Anträge zu veröffentlichen, sind größere Umprogrammierungen an der städtischen Website bzw. am Bürgerinformationsportal erforderlich, die Kosten verursachen würden.

Die Veröffentlichung in München erfolgt zunächst nach Namen der Antragsteller, ein Rückschluss auf die Partei bzw. Gruppierung ist überwiegend erst nach erfolgter Bearbeitung des Antrags durch die Verwaltung möglich. Eine Sortierung der Anträge erfolgt in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs bzw. des Erledigungsdatums. Bürgerinnen und Bürger haben keine Möglichkeiten, um nach den politischen Meinungen von Stadtratsmitgliedern und Fraktionen zu suchen.

Eine Information zu Standpunkten von Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadtratsmitgliedern ist für Bürgerinnen und Bürger über die Websites der Parteien und Organisationen möglich. Dort werden auch deren Anträge veröffentlicht.

2. Die Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungen von Ausschuss- und Stadtratssitzungen in der in München praktizierten Form bringt keine Transparenz für Bürgerinnen und Bürger.
Bei einer Verkürzung der Tagesordnungspunkte auf Schlagworte wie „Grundstücksangelegenheit“, „Vergabe“ oder „Vertrag“ ohne weitere Information können Bürgerinnen und Bürger keine Rückschlüsse auf die Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung ziehen, was aus rechtlichen Gründen auch erforderlich ist.
Zusätzlich wird die Vorbereitung der Sitzung für die Ausschuss- und Stadtratsmitglieder erschwert.
Eine Suchfunktion, die auf die „Betreffzeile“ aufsetzt, führt zu äußerst unbefriedigenden Ergebnissen sowohl für Stadtratsmitglieder wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.
Stattdessen wird in Stadtratssitzungen unter dem TOP „Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung“ über nichtöffentliche Beschlüsse der laufenden Sitzung informiert, wenn der Grund für die Nichtöffentlichkeit entfallen ist. Somit werden Bürgerinnen und Bürger weitergehend informiert als mit der Veröffentlichung der unklaren Tagesordnung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Die Anträge werden durch die antragstellenden Stadtratsmitglieder bzw. die Fraktionen und Gruppierungen, denen sie angehören, veröffentlicht. Die Antragsteller entscheiden dabei selbst, ob und wie eine Veröffentlichung erfolgt

2. In der Stadtratssitzung wird unter dem TOP „Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung“ über nichtöffentliche Beschlüsse der laufenden Sitzung informiert, soweit der Grund für die Nichtöffentlichkeit entfallen ist.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Anträge von Stadratsmitgliedern werden nicht durch die Stadtverwaltung veröffentlicht.
2. Die Tagesordnungen von nichtöffentlichen Sitzungen werden nicht durch die Stadtverwaltung veröffentlicht.
3. Der Antrag Nr. 013/2016 der Erlanger Linken vom 18.02.2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 14

II/163/2016

**Beitritt der GGFA AÖR zum kommunalen Arbeitgeberverband;
Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 252/2014 vom 22.10.2014**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Grüne Liste-Stadratsfraktion hatte seinerzeit beantragt die Mitgliedschaft der GGFA AÖR im KAV zu begründen. Dies bedeutet als Folge auch eine uneingeschränkte Anwendung des TVöD.

Im Herbst 2014 wurde eine Mitarbeiterbefragung zu diesem Thema durchgeführt. Den Beitritt hatte der Personalrat der GGFA gefordert. Die Absicht war/ist das Sicherstellen der Tarifbindung, das Einhalten tariflicher Höhergruppierungen, die tarifliche Gleichbehandlung und das klare tarifgebundene Streikrecht.

Der bis dahin befürchtete große Nachteil eines Beitritts in den KAV – der pflichtige Wechsel in die zusätzliche kommunale Altersversorgung (ZVK) und daraus resultierend eine evtl. Verschlechterung der bisherigen individuellen Altersversorgung – konnte auf einer Personalversammlung der GGFA im Juli 2014 als entschärft dargestellt werden: Die Wahlfreiheit eines Übertritts in die ZVK wäre für alle Bestandsmitarbeiter zugesichert. Lediglich neue GGFA – Mitarbeiter müssten pflichtig in die ZVK, Bestandsmitarbeiter könnten auch weiterhin im bisherigen Versorgungswerk bleiben.

Bei der seinerzeitigen Mitarbeiterbefragung haben von 79 Stimmberechtigten 47 (= 59%) an der Befragung teilgenommen. Davon votierten 41 (= 87%) für bzw. 6 (= 13%) gegen den KAV-Beitritt.

Aufgrund der in 2015 geführten Debatte zur Organisationsstruktur des Jobcenters ist der Fraktionsantrag zurückgestellt worden. Mit der im April getroffenen Entscheidung zur künftigen Organisation ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, final über den KAV-Beitritt zu entscheiden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gem. der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen GGFA ist der Verwaltungsrat zuständig für die Entscheidung über die „Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzkasse“ (§ 6 Nr. 3 Buchstabe n). Der Verwaltungsrat unterliegt aber in diesem Fall den Weisungen des Stadtrats (Satz 2 des § 6 Nr. 3).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Verwaltungsrat der GGFA wird am 22.07.2016 in seiner ordentlichen Sitzung einen entsprechenden Beschluss über den Beitritt herbeiführen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die GGFA profitiert bei einer Mitgliedschaft im KAV langfristig durch niedrigere Beiträge für die Altersversorgung.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt weist den Verwaltungsrat der GGFA AöR an, die Mitgliedschaft der GGFA AöR im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) – und damit automatisch folgend in der Zusatzversorgungskasse – zu beschließen.
2. Der Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 22.10.2014 Nr. 252/2014 ist damit erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 15

II/164/2016

IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH; Jahresabschluss 2015

Sachbericht:

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH für das Geschäftsjahr 2015 liegen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - der zu keinen Einwendungen führte - vor.

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Um eine fristgerechte Beschlussfassung zu ermöglichen, erfolgt die Stimmabgabe im Umlauf- bzw. Parallelverfahren.

Die vom Vertreter in der Gesellschafterversammlung bzw. im Umlauf-/Parallelverfahren abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung/Beteiligung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

2. Geprüfter Jahresabschluss 2015

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel & Partner durchgeführt. Auftragsgemäß wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2015 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichts gemäß § 317 HGB geprüft. Der Auftrag umfasste entsprechend Art. 94 der Bayerischen Gemeindeordnung auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wurde erteilt.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 betrug 1.639.404,76 € (Vorjahr 1.692.085,85 €). Das Eigenkapital betrug 1.282.799,01 € (Vorjahr 1.268.702,08 €). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 78,0 % (Vorjahr 75,0 %). Damit ist die Vermögenslage der Gesellschaft nach wie vor ausgezeichnet.

Der Jahresüberschuss von 14.096,93 € (Vorjahr 42.378,34 €) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Im Übrigen wird auf die **Anlagen 1 (Bilanz)** und **2 (Gewinn- und Verlustrechnung)** verwiesen.

3. Auszüge aus dem Lagebericht

Mit dem Geschäftsverlauf in 2015 ist die Geschäftsführung überaus zufrieden.

Im Lagebericht vom 19.05.2016 geht die Geschäftsführerin, Frau Sonja Rudolph, u.a. auf die Belegungsquote ein, die 2015 stabil war. Sie lag im Dezember 2015 bei ca. 96 %, sank aber Anfang 2016 durch den Auszug einer größeren Firma auf 84 %.

Der Umsatz sank gegenüber dem Vorjahr um 1 %. Das Jahresergebnis 2015 in Höhe von 14.096,93 € (Vj.: 42.378,34 €) liegt unter dem des Vorjahres, belastet insbesondere durch Renovierungskosten. Kosteneinsparungspotenziale werden weiterhin genutzt.

Die Finanzlage der Gesellschaft zeigt im Geschäftsjahr eine erfreuliche Entwicklung. Die Liquiditätsreserven haben sich nochmals deutlich erhöht und sind unverändert ausreichend. Deshalb ist die Finanzierung des Unternehmens auch künftig sichergestellt. Anstehende Investitionen sowie die Instandhaltungen können weiterhin aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Die Entwicklung der Gesellschaft ist im Wesentlichen abhängig von der Vermietungssituation. Die angestrebte Auslastungsquote von über 90 % war 2015 deutlich übertroffen. Eine Verbesserung zum gegenwärtigen Zustand ist unter Berücksichtigung der Attraktivität des Zentrums nicht möglich. Anfang 2016 sank sie auf 84 %, es wird mit einer langsamen Wiederbelegung geplant.

Auch in den folgenden Geschäftsjahren ist das Ziel, eine gute Auslastungsquote und ein möglichst ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen, welches jedoch maßgeblich von den Kosten (wie Instandhaltung) und Aufwendungen (Abschreibung) geprägt sein wird.

Ab 1.3.2016 gab es eine Mieterhöhung um ca. 4 %.

Gewinne werden satzungsgemäß nicht ausgeschüttet und erhöhen somit das Eigenkapital.

Für die langfristige Entwicklung wird die Frage von Bedeutung sein, wie mit dem bis 2018 laufenden Erbbaurecht weiter verfahren werden wird. Dieses Thema wird bereits im Gesellschafterkreis besprochen. Erste Ergebnisse dieser Gespräche waren, dass Ende 2015/Anfang 2016 ein Gutachten über den Zustand des Gebäudes einzuholen ist, welches seit März 2013 vorliegt. Diskussionen in den zuständigen Gremien der Städte/Kammern sollen Ende 2016/Anfang 2017 erfolgen.

Ergebnis/Beschluss:

Um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Beschlussfassung der Gesellschafter zu gewährleisten, weist der HFPA den Vertreter der Stadt Erlangen an, im Umlauf-/Parallelverfahren folgenden Punkten zuzustimmen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015
2. Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 14.096,93 € auf neue Rechnung
3. Entlastung der Geschäftsführerin Frau Sonja Rudolph für das Geschäftsjahr 2015

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 16

17/009/2016

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik - KommunalBIT;
Jahresabschluss 2015**

Sachbericht:

1. Allgemeines

Der Vorstand hat den Jahresabschluss mit Anhang sowie den Lagebericht fristgerecht aufgestellt und nach der Abschlussprüfung mit den entsprechenden Berichten dem Verwaltungsrat und den Beteiligten vorgelegt (§ 14 Abs. 3 der Satzung).

Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung Aufgaben des Verwaltungsrates. Für diese Beschlussfassungen hat sich der Stadtrat mit Beschluss vom 20.01.2016 auf Grundlage des § 6 Abs. 3 der Satzung ein Weisungsrecht an die von ihm entsandten Verwaltungsratsmitglieder ausbedungen.

Die entsprechenden Entscheidungen sollen dann in der nächsten VR-Sitzung erfolgen.

2. Geprüfter Jahresabschluss 2015

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Conrad GmbH, Nürnberg, durchgeführt. Auftragsgemäß wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2015 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichts gemäß § 317 HGB geprüft. Der Auftrag umfasste nach Art. 107 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung auch die Prüfungen, die dem § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechen.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, insbesondere haben sich **keine Beanstandungen** ergeben, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten. Der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wurde erteilt.

Nach Überzeugung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht (siehe Anlage 4) steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Übrigen wird auf die **Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung)** verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

1. Der Jahresabschluss 2015 wird wie vorgelegt festgestellt. Da weder Gewinn noch Verlust vorliegen, braucht über die Verwendung/Behandlung nicht entschieden werden.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2015 entlastet.
3. Die Conrad GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nürnberg wird zum Abschlussprüfer von KommunalBIT für den Jahresabschluss 2016 bestellt. Der Prüfungsauftrag umfasst auch den Lagebericht zum 31.12.2016 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach Art. 107 Abs. 3 Satz 2 der BayGO (analog §53 HGrG).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 17

III/027/2016

**Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger
Stadtwerke AG am 29. Juli 2016**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vertretung der Aktionärin Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG soll beschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 29. Juli 2016 als Aktionärsvertreter zu vertreten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt in der Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten die folgenden Erklärungen abzugeben.

Der Geschäftsbericht 2015 der ESTW liegt den Mitgliedern des Stadtrats vor. Dieser enthält den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015, den Lagebericht des Vorstands und den Bericht des Aufsichtsrats.

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des festgestellten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015

TOP 2 Verwendung des Bilanzergebnisses 2015

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 4.203.169,02 € in die „anderen Gewinnrücklagen“ einzustellen.

„Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 4.203.169,02 € wird in voller Höhe in die „anderen Gewinnrücklagen“ eingestellt.“

TOP 3 Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

„Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäfts 2015 Entlastung erteilt.“

TOP 4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.“

TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BRV AG, Stuttgart zu wählen.

„Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BRV AG, Stuttgart gewählt.“

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 29. Juli 2016 als Aktionärsvertreter zu vertreten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 18

30/022/2016

Neuerlass der Taubenfütterungsverordnung

Sachbericht:

Nach Art. 16 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen.

Auch in Erlangen bevölkern verwilderte Tauben das Stadtgebiet. Dadurch entstehen Verunreinigungen an Gebäuden, Straßen und Plätzen. Neben dem seit 1995 bestehenden Projekt „Taubenstationen“ unterstützt ein seit 1996 bestehendes Taubenfütterungsverbot ebenfalls die Verringerung des Taubenbestandes.

Die bisherige Verordnung der Stadt Erlangen über ein Taubenfütterungsverbot tritt nach 20jähriger Geltungsdauer zum 31.08.2016 außer Kraft. Um weiterhin erfolgreich auf die Taubenpopulation einwirken zu können, ist der Erlass einer neuen Verordnung notwendig. Das Fütterungsverbot in § 1 der Neufassung umfasst nun auch das „Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden“. Außerdem wurde der bisherige § 1 Nr. 2, wo-nach das fachgerechte Auslegen von Ködern nicht vom Fütterungsverbot erfasst wurde, gestrichen. Die Stadt Erlangen wendet diese Methode seit geraumer Zeit nicht mehr an, sondern greift auf tierfreundlichere Alternativen zurück (Fütterungsverbot, Taubenstationen, Vergrämung).

Die Geltungsdauer der Verordnung kann gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG maximal auf 20 Jahre festgesetzt werden.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung der Stadt Erlangen über ein Taubenfütterungsverbot (Entwurf vom 16.06.2016, Anlage) wird begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

30/023/2016

Neuerlass der Sondernutzungssatzung

Sachbericht:

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden in Erlangen Sondernutzungen i. S. d. Art. 18 BayStrWG durch die Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen geregelt.

Hierdurch besteht die Möglichkeit, das Sondernutzungsrecht den örtlichen Gegebenheiten anzupassen sowie die stadtgestalterischen Gesichtspunkte bei der Beurteilung bzw. Bewertung von Sondernutzungen zu berücksichtigen.

Die Sondernutzungssatzung von 1981 wurde letztmals im Jahr 2005 geändert. Neben der textlichen Überarbeitung sind vor allem aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis bei der Bearbeitung von Sondernutzungen weitere Änderungen notwendig. Darüber hinaus wird die erlaubnisfreie Wahl- und Stimmwerbung vorgeschlagen. In der Anlage 1 wird deshalb der Textvorschlag für eine neu überarbeitete Sondernutzungssatzung vorgestellt. Anlage 3 enthält eine Synopse der Texte der bisherigen Sondernutzungssatzung und der vorgeschlagenen Änderungen. Zu den wichtigsten Änderungen werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Änderung § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Erläuterung:

Die Kirchweihen und Märkte werden in Erlangen von den städtischen Betrieben gewerblicher Art durchgeführt (BGA Kirchweih und BGA Messen und Märkte). Für die Nutzung der öffentlichen Flächen werden den Betrieben gewerblicher Art Sondernutzungsgebühren in Rechnung gestellt. Diese werden steuerlich geltend gemacht.

2. Änderung § 2 (Sondernutzung)

§ 2 sollte um folgenden Abs. 3 ergänzt werden:

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

Erläuterung:

Nachdem § 6 Abs. 1, der zwischen Sondernutzung nach öffentlichem Recht und Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht unterscheidet, sowie § 7 (Sondernutzung nach bürgerlichem Recht -Gestattungsvertrag-) gestrichen werden sollen, wird die Abgrenzung zum Privatrecht in § 2 Abs. 3 erläutert (vgl. Nrn. 5 und 6).

3. Änderung § 3 (Zulassungspflicht)

In § 3 Abs. 4 sollte folgender Satz 2 neu aufgenommen werden:

Der Übergang ist innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Erläuterung:

Die Anzeige des Überganges ist notwendig und muss in einem überschaubaren Zeitraum erfolgen.

4. Änderung § 4 (Zulassungsfreie Sondernutzungen)

§ 4 Abs. 1 sollte um folgenden Buchstaben c) ergänzt werden:

c) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu Wahlen durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

Erläuterung:

Lt. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 zur „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ sollen die Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen, in der Sondernutzungssatzung derartige Sondernutzungen erlaubnisfrei zu stellen (Nr. 2.2.3 der Bekanntmachung).

Mit der Ergänzung bedarf die Wahl- oder Stimmwerbung politischer Parteien und Wählergruppen in Zukunft keiner Sondernutzungserlaubnis i. S. d. BayStrWG. Nachdem in § 2 Abs. 1 Plakatierungsverordnung Ausnahmetatbestände für die Wahl- und Stimmwerbung definiert sind, wären künftig keinerlei Erlaubnisse mehr durch Amt 32 zu erteilen. Nach wie vor wären aber sicherheits-, verkehrsrechtliche sowie gestalterische Anforderungen zu beachten, die in der Plakatierungsverordnung zu regeln sind. Dies bedeutet eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes ohne rechtliche oder finanzielle Beschränkungen oder Einbußen (die bisherigen Sondernutzungserlaubnisse ergingen kostenfrei).

5. Zusammenfassung der §§ 6 und 8 (Zulassung; Erlaubniserteilung)

§ 6 Abs. 1, der zwischen der Erlaubnis nach öffentlichem Recht und dem Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht unterscheidet, sollte gestrichen und sinngemäß in § 2 Abs. 1 und 3 aufgenommen werden. Die Absätze 2 und 3 des § 6 sollten mit § 8 unter der Überschrift „Erlaubnis“ zusammengefasst sowie § 8 Abs. 1 Satz 2 (auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch) gestrichen werden.

Erläuterung:

§ 6 Abs. 1 erhält einen Hinweis auf den Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht. Dieser Hinweis gehört inhaltlich zu § 2, der den Begriff der Sondernutzung erklärt und die Abgrenzung zum Privatrecht erläutert (vgl. Änderung unter Nr. 2).

Nachdem die §§ 6 und 8 allgemeine Erläuterungen zur Sondernutzung enthalten, wie z.B. die Erteilung der Sondernutzung auf Zeit oder die schriftliche Antragstellung, ist es übersichtlicher, diese Erläuterungen in einem Paragraphen darzustellen. Der Hinweis in § 8 Abs. 1 Satz 2, dass auf die Sondernutzung kein Rechtsanspruch besteht, ist entbehrlich.

6. Streichung § 7 (Sondernutzung nach bürgerlichem Recht - Gestattungsvertrag)

§ 7 sollte gestrichen werden.

Erläuterung:

Mit der Sondernutzungssatzung bewegt sich die Stadt Erlangen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. § 7 bezieht sich allerdings auf den Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht. Der Hinweis in § 2 Abs. 3, in welchem Fall sich die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach bürgerlichem Recht richtet, reicht aus, da materiell-rechtliche Regelungen hierzu in einer öffentlich-rechtlichen Satzung nicht getroffen werden können.

7. Änderung § 8 (Erlaubniserteilung)

§ 8 wird mit § 6 zusammengefasst (vgl. Nr. 5).

8. Änderung § 9 (Erlaubnisversagung)

§ 9 wird zu § 7. § 9 Abs. 1 Buchstabe d (Niederlassen sowie Verweilen zum Alkoholgenuss) sollte gestrichen werden. In Abs. 2 sollte Satz 2 (Versagung der Erlaubnis aus stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen in Fußgängerzonen) gestrichen und folgender neuer Satz 2 aufgenommen werden:

Dies gilt insbesondere

a) für das ausschließliche Verteilen von Werbe- und Informationsunterlagen außerhalb genehmigter Informationsstände,

b) für das ausschließliche Betreiben von Imbissständen oder Verkaufskiosken und -ständen im Innenstadtbereich außerhalb von Kirchweihen, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen. Der Innenstadtbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.

Erläuterung:

Streichung § 9 Abs. 1 Buchst. d:

Die Gemeinden können seit 2013 unter gewissen Voraussetzungen auf bestimmten öffentlichen Flächen den Verzehr von alkoholischen Getränken mit einer Verordnung nach Art. 30 LStVG verbieten. Es besteht keine Regelungsmöglichkeit für ein Erlaubnisverfahren „zum Niederlassen sowie Verweilen zum Alkoholgenuss außerhalb genehmigter Ausschankflächen“.

Streichung § 9 Abs. 2 Satz 2: Aufgrund der Regelungen in der Gestaltungsrichtlinie kann der Satz „Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Fußgängerzonen“ in der Sondernutzungssatzung gestrichen werden.

Einfügen § 9 (neu: § 7) Abs. 2 neuer Satz 2 Buchst. a) und b):

a) Für das Verteilen von (gewerblichen) Werbe- und Informationsunterlagen (z. B. Flyer) werden bei Amt 32 häufig Anfragen und Anträge gestellt. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis werden für derartige Werbeaktionen grundsätzlich jedoch keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Begründet wird dies mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Stadtbildes durch die kosten- und „wertlosen“ Flyer, welche nach kurzer Lektüre durch die Passanten häufig weggeworfen werden. Aus diesem Grund wird lediglich das Verteilen von Werbegeschenken mit angehefteten Informationsunterlagen (sogenannte „Give-Aways“) genehmigt. Die Aufnahme dieser Tatbestände dient daher zur Festigung der bisherigen Verwaltungspraxis.

b) Bei Amt 32 werden häufig Anfragen und Anträge für das isolierte Aufstellen und Betreiben von Imbissständen und Verkaufskiosken und -ständen in der Erlanger Innenstadt gestellt. Nach Rücksprachen mit den beteiligten Fachämtern sind grundsätzlich keine Einzelfälle bekannt oder denkbar, bei welchen die entsprechenden Sondernutzungsgenehmigungen erteilt werden können. Diesbezüglich sind auch die Interessen der ansässigen Marktstände, Gastronomen, Bäckereien und Metzgereien zu berücksichtigen. Die Aufnahme dieser Tatbestände dient daher ebenfalls zur Festigung der bisherigen Verwaltungspraxis.

9. Änderung der §§ 10 bis 16

Die §§ 10 bis 16 ändern sich in der Nummerierung und enthalten kleinere textliche Änderungen, die auf den Inhalt keinen Einfluss haben.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der HFPA begutachtet einstimmig (mit 14 gegen 0 Stimmen), die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung hinsichtlich des Verteilens von Werbe- und Informationsunterlagen in § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht vorzunehmen. Es soll nur die unter a) beschriebene Änderung in die Satzung aufgenommen werden. Da somit keine weitere Untergliederung in § 7 Abs. 2 Satz 2 mehr notwendig ist, werden der Satzungstext und die Überschrift der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte für die Beschlussfassung im Stadtrat dementsprechend angepasst.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Entwurf vom 23.06.2016, Anlage 1) einschließlich der Karte über den Geltungsbereich Innenstadt (Anlage 2) wird mit der im Protokollvermerk dargestellten Änderung begutachtet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 14 gegen 0

TOP 20**30/024/2016****Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung****Sachbericht:**

Gemäß Art. 18 Abs. 2 a BayStrWG werden für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhoben (Sondernutzungsgebührensatzung). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den Sätzen des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses. Außer geringfügiger Anpassungen im Rahmen der Euro-Umstellung sowie eine Anhebung im Jahr 2009 für die Straßenbewirtschaftung, fanden seit 1981 keine weiteren Gebührenerhöhungen mehr statt. Das Revisionsamt hat bereits 2008 und 2015 festgestellt, dass einige Gebühren in Erlangen im Vergleich zu den umliegenden kreisfreien Städten besonders niedrig sind und eine Aktualisierung notwendig ist. Außerdem bedarf es in einigen Punkten der Anpassung an die gängige Verwaltungspraxis.

Nachdem die in der Altstadt ansässigen Gewerbetreibenden wegen der derzeitigen Bahnbauarbeiten an der Martinsbühler Straße Beeinträchtigungen in Kauf nehmen müssen, sollen die Sondernutzungsgebühren gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b aa) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 163 Satz 1 Abgabenordnung (AO) wegen unbilliger Härte (sachliche Unbilligkeit) nur in der bisherigen Höhe erhoben werden. Eine Reduzierung auf Null ist dagegen nicht möglich, da mit der Sondernutzungserlaubnis tatsächlich auch höhere Einnahmen erzielt werden als ohne.

A. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Nach § 3 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung besteht die Möglichkeit, bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Bisher ist die entsprechende Ablösesumme auf die 20fache Jahresgebühr der Sondernutzung festgesetzt (§ 3 Abs. 2 Sondernutzungsgebührensatzung). Bei der in der Verwaltungspraxis bewährten Regelung bestehen folgende Änderungsvorschläge:

1. Austausch der Überschrift von § 3

Die (bisherige) Überschrift „Kapitalisierung“ sollte gegen die Überschrift „Gebührenablöse“ getauscht werden.

Erläuterung:

Unter einer Kapitalisierung versteht man grundsätzlich die Berechnung eines Kapitalwerts regelmäßig wiederkehrender Leistungen oder Erträge aufgrund eines angenommenen bzw. festgesetzten Zinssatzes (Kapitalisierungssatz). Daher ist der bisherige Begriff „Kapitalisierung“ als Überschrift für die o. g. Ablöseregelung des § 3 Gebührensatzung inhaltlich nicht korrekt und sollte gegen den Terminus „Gebührenablöse“ getauscht werden.

2. In § 3 Abs. 2 sollte nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt werden:

In begründeten Ausnahmefällen kann von der 20fachen Ablösegebühr nach Satz 1 abgewichen und die tatsächliche Dauer der Sondernutzung berücksichtigt werden.

Erläuterung:

Eine Gebührenablöse stellt insbesondere für die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung (hier: Stadtkämmerei und Ordnungs- und Straßenverkehrsamt) eine erhebliche Vereinfachung und Arbeitserleichterung dar, weil die ansonsten notwendigen regelmäßigen Buchungen (i. d. R. jährlich) nicht turnusmäßig überprüft werden müssen.

Um den Anwendungsbereich der Vorschrift zu erweitern und flexibler sowie bürgerfreundlicher auf die Belange der Antragsteller eingehen zu können, wird daher die Aufnahme des

Ausnahmetatbestands bei der Berücksichtigung von auf Dauer angelegten Sondernutzungen für sinnvoll erachtet.

Synopse:

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 3 Kapitalisierung</p> <p>(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.</p> <p>(2) Die Ablösesumme beträgt die 20fache Jahresgebühr.</p>	<p>§ 3 Gebührenablöse</p> <p>(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.</p> <p>(2) Die Ablösesumme beträgt die 20fache Jahresgebühr. In begründeten Ausnahmefällen kann von der 20fachen Jahresgebühr nach Satz 1 abgewichen und die tatsächliche Dauer der Sondernutzung berücksichtigt werden.</p>

3. In § 4 Abs. 6 Buchst. d) sollte der erste Halbsatz, dass „für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen Gebührenfreiheit gewährt werden soll“ gestrichen werden:

Erläuterung:

§ 4 Abs. 6 Buchst. d) regelt die Gebührenfreiheit für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen sowie für die Werbung politischer Parteien. In der zeitgleich eingebrachten Neufassung der Sondernutzungssatzung wird vorgeschlagen, die Wahl- und Stimmwerbung politischer Parteien und Wählergruppen erlaubnisfrei zu stellen. Mit der Erlaubnisfreiheit der Wahl- und Stimmwerbung erübrigt sich der Hinweis auf die ohnehin bestehende Gebührenfreiheit.

Synopse:

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 4 Gebührenfreiheit</p> <p>(6) Gebührenfreiheit soll insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden</p> <p>a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge),</p> <p>b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,</p> <p>c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,</p> <p>d) für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen sowie für Werbung politischer Parteien.</p> <p>Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.</p>	<p>§ 4 Gebührenfreiheit</p> <p>(6) Gebührenfreiheit soll insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden</p> <p>a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge),</p> <p>b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,</p> <p>c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,</p> <p>d) für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen sowie für Werbung politischer Parteien.</p> <p>Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.</p>

B. Änderung des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses (Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung)

Nach § 2 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2). Bei der Festlegung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen (Art. 18 Abs. 2 a Satz 5 BayStrWG).

Bei einer Überprüfung des bisherigen Sondernutzungsgebührenverzeichnisses wurde festgestellt, dass mehrere Gebührenposten keine Anwendung mehr finden oder mehrfach genannt sind,

wohingegen praxisrelevante Positionen bislang noch nicht aufgeführt sind. Zudem sind die Berechnungsweise und Gebührenhöhe einiger Sondernutzungen im Gegensatz zu vergleichbaren Städten nicht mehr aktuell.

Aus diesem Grund werden nachfolgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Streichungen/Zusammenfassung

Folgende Pos.Nrn. des bisherigen Gebührenverzeichnisses werden gestrichen bzw. zusammengefasst:

a) Komplette Streichung einzelner Pos.Nrn.

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Streichung
8	Blumenhandel aus Korb	Kommt in der Praxis nicht mehr vor.
18	Informationsstände	Kommt in der Praxis nicht mehr vor; evtl. Abrechnung über -neue- Pos.Nr. 8.
25	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen (Firmenwerbung)	Kommt in der Praxis nicht mehr vor.
36	Werbeausstellung	Kommt in der Praxis nicht mehr vor; evtl. Abrechnung über -neue- Pos.Nr. 19.
39	Zigarettenautomaten a) mit 1 Ausgabefach b) jedes weitere Fach	Werden grundsätzlich nicht genehmigt (UVPA-Beschluss vom 20.01.1998).
40	Zirkusunternehmen oder artverwandte Unternehmen	Die Zirkusse gastieren in der Regel auf dem Festplatz Hartmannstraße (= fiskalische Fläche). Grundlage hierfür ist ein Mietvertrag mit Amt 23.

b) Fahrgeschäfte und Bierzelte

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Streichung
5	Bierzelte anlässlich Vorortskirchweihen	Die Fahrgeschäfte, Wagen und Stände werden z. B. bei den Vorortskirchweihen aufgestellt. Die Platzüberlassung erfolgt jedoch nicht über Sondernutzungserlaubnisse sondern über Teilnehmerverträge des jeweiligen Veranstalters (hier: SG 32-3/Märkte und Kirchweihen). Die Abrechnung der Sondernutzungsgebühr des Veranstalters erfolgt über eine Pauschalgebühr nach (der neu geschaffenen) Pos.Nr. 19 - Veranstaltungen-
11	Fahrgeschäfte, Buden, Wagen, Stände u. sonst. dem Volksbetrieb dienende Geschäfte	
19	Kleinkinderfahrgeschäfte	

c) Blumenkübel und Blumentröge

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
6	Blumenkübel, Blumentröge	Inhaltsgleiche (gebührenfreie) Sondernutzungen: Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 4 -Blumenkübel, Blumentröge u. Topfpflanzen-
9	Blumentröge	
28	Topfpflanzen	

d) Verkaufsstände

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Streichung/Änderung
10	Brezen- und Brotverkaufsstände	Kommen in der Praxis nicht mehr vor.
15	Heringsbraterei	Werden derzeit über die Pos.Nr. 32 abgerechnet (Verkaufskioske und -stände).
20	Lotterieverkaufsstände	Kommen in der Praxis nicht mehr vor.

32	Verkaufskioske und -stände	Abrechnung über die -neue- Pos.Nr. 10 -Imbissstände, Verkaufskioske und -stände-
38	Zeitungsverkaufsstände	Kommen in der Praxis nicht mehr vor.

e) Gruben und Schächte

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
14	Gruben und Schächte	Inhaltsgleiche Sondernutzungen:
24	Schächte	Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 9 -Gruben und Schächte-

f) Aufführungen und Veranstaltungen

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
1	Aufführungen und Veranstaltungen	Inhaltsgleiche Sondernutzungen:
31	Veranstaltungen	Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 19 -Veranstaltungen-

g) Säulen und Stützpfiler

Bisherige Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Grund der Änderung
23	Säulen, Stützpfiler	Inhaltsgleiche Sondernutzungen:
27	Stützpfiler	Zusammenfassung unter -neuer- Pos.Nr. 14 -Säulen, Stützpfiler-

2. Einfügen folgender Pos.Nrn.

Die folgenden Pos.Nrn. werden neu aufgenommen, da die Sondernutzungen bislang noch nicht Bestandteil des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses sind, sondern nach Pos. Nr. 42 (Sonstiges) abgerechnet werden. Die Sondernutzungen sind jedoch praxisrelevant und kommen häufig zur Anwendung:

Pos.Nr. (neu)	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag/€ Straßengruppe I/II
16	Straßenmusiker	Einzelperson Gruppe	6 Tage 6 Tage	3,-- 6,--
23	Werbeaktionen durch Personen - ohne feste Standfläche - a) Verteilen von Werbegeschenken b) Sandwich-Man ohne Werbegeschenke c) Sandwich-Man mit Werbegeschenke d) gewerbliche Passanten-Befragungen	1 Person je weitere Person je Person je Person je Person	Tag Tag Tag Tag Tag	100,-- 50,-- 100,-- 150,-- 40,--
24	Werbeaktionen mit fester Standfläche a) Werbestand ohne Pkw/Bus b) Werbestand mit Pkw/Bus	bis 10 m ² bis 20 m ² ab 21 m ² bis 20 m ² ab 21 m ²	Tag Tag Tag Tag Tag	100,-- 150,-- 151,-- bis 300,-- 200,-- 201,-- bis 500,--
25	Werbefahnen an Fahnenmasten	m ² Ansichtsfläche	Jahr	80,--/50,--

3. Anpassen der Berechnungsweise folgender Sondernutzungsposten mit (teilweiser) Erhöhung

a) Veranstaltungen werden bisher pro Tag über eine Rahmengebühr von 5,- € bis 500,- € je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme berechnet. Um in Zukunft differenzierter abrechnen zu können, wird folgende Berechnungsweise vorgeschlagen:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€	geänderte Berechnungsweise
19 (bisher: 1 und 31)	Veranstaltungen		Tag	5,- bis 500,- €	Veranstaltungen a) gewerblich bis 100 m ² /Tag/50,- bis 500 m ² /Tag/120,- bis 1.000 m ² /Tag 250,- ab 1.000 m ² /Tag 250,- bis 500,- b) nicht gewerblich bis 100 m ² /Tag 15,- bis 500 m ² /Tag 35,- bis 1.000 m ² /Tag 75,- ab 1.000 m ² /Tag 75,- bis 250,- c) Für Tage, die für den Auf- und Abbau genutzt werden, verringert sich die Gebühr auf 50 % der entsprechenden Beträge

b) Firmen, Informations- und Reklametafeln bis 0,6 m² Ansichtsfläche (bisherige Pos.Nr. 16) werden derzeit pauschal mit 13,- € (bevorzugte Geschäftslage) bzw. 7,- € je Monat oder 0,50 € je Tag abgerechnet. Um zukünftig auch weitere (größere) Reklametafeln erfassen zu können und die Gebührenerhebung zu vereinheitlichen, wird eine Abrechnung nach m² Ansichtsfläche und eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühr vorgeschlagen:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€ (Unterscheidung Straßengruppe I/II)	geänderte Berechnungsweise (Unterscheidung Straßengruppe I/II)
8 (bisher 16)	Firmen, Informations- und Reklametafeln bis 0,6 m ² Ansichtsfläche -Aufstellung- a) langfristig b) kurzfristig	Ansichtsfläche Ansichtsfläche	Monat Tag	13,- /7,- 0,50	Firmen, Informations- und Reklametafeln -Aufstellung- a) langfristig: m ² Ansichtsfläche/Monat/20,-/10,- b) kurzfristig: m ² Ansichtsfläche/Tag/2,-/1,-

c) Für Informationsstände (bisherige Pos.Nrn. 17) werden derzeit pauschal pro Stück und Tag Sondernutzungsgebühren i. H. v. 5,- € festgesetzt. Zukünftig wird eine Berechnung nach tatsächlich genutzten m² vorgeschlagen. Zudem sollten die Informationsstände zur Abgrenzung von Werbeaktionen als „nicht gewerblich“ definiert werden:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€	geänderte Berechnungsweise
11 (bisher 17)	Informationsstände	Stück	Tag	5,-	Informationsstände -nicht gewerblich- je 5 m ² /Tag/5,-

d) Warenauslagen und -ausstellungen (bisherige Pos.Nr. 34) werden bisher nach Ausladung (bis/über 0,6 m Ausladung) unterschieden und nach Laufender Meter (lfdm) abgerechnet. Es wird die Berechnung nach tatsächlich genutzten m² sowie eine Erhöhung der bisherigen Sondernutzungsgebühr vorgeschlagen. Bei der Bemessung der neuen Sondernutzungsgebühr wurden vergleichbare Gebührenposten der Städte Nürnberg (75,-- €, 58,-- € bzw. 40,-- €, jährlich je m² und Lage) sowie Fürth (50,-- €, 40,-- € bzw. 30,-- € jährlich je m² und Lage) berücksichtigt:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€ (Unterscheidung Straßengruppe I/II)	geänderte Berechnungsweise (Unterscheidung Straßengruppe I/II)
21 (bisher 34)	Warenauslagen und -ausstellungen a) bis 0,6 m Ausladung b) bis 0,6 m Ausladung c) über 0,6 m Ausladung d) über 0,6 m Ausladung	lfdm lfdm lfdm lfdm	Jahr Tag Jahr Tag	20,--/15,-- 0,20/0,15 35,--/20 0,35/0,20	Warenauslagen und -ausstellungen a) langfristig/m ² /Jahr/40,--/30,-- b) kurzfristig/m ² /Tag/0,40/0,30

4. Anpassen der Gebühren bei folgenden Sondernutzungsposten

Die nachfolgend aufgezeigten Gebühren wurden seit mehreren Jahren nicht mehr aktualisiert. Bei der Bemessung und Anpassung der Gebühren wurden die Sondernutzungsgebühren der Städte Nürnberg, Fürth, Schwabach, Würzburg und Regensburg herangezogen:

Neue Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Bisherige Gebühr/€	Angepasster Betrag/€ Straßengruppe I/II
1	Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen			41,-- bis 123,-- je nach Dauer der Sondernutzung	bis 1 Wo. 50 € bis 1 Mt. 80 € bis 3 Mte. 110 € über 3 Mte. 130 €
5	Blumenhandel am Stand v. d. Friedhöfen	lfdm	Tag	8,--	14,--
7	Firmentafeln und Auslegerwerbeanlagen - fest installiert -	m ²	Jahr	20,--/13,--	30,--/15,--
10	Imbissstände, Verkaufskioske und -stände a) langfristig b) kurzfristig	m ² m ²	Monat Tag	13,--/8,-- 3,--/1,50	20,--/10,-- 10,--/ 5,--
14	Säulen, Stützpfiler	Stück	Jahr	8,--/4,--	12,--/8,--
18	Überspannungen a) dauernd b) kurzfristig	lfdm Querung	Jahr Monat	4,-- 8,--	25,-- Querung/Monat
20	Vitrinenaufstellung	m ²	Monat	8,--/4,--	12,--/8,--
28	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,-- bis 500,--	5,-- bis 1.500

Durch die Anpassung der Gebührensätze ist mit jährlichen Mehreinnahmen zu rechnen.

C. Änderung des Straßengruppenverzeichnisses (Anlage 2 der Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Straße „Apothekergässchen“ wird dem tatsächlichen Namen entsprechend in „Apothekergasse“ geändert. Der Zollbahnhofplatz wird nicht mehr im Straßen- und Wegeverzeichnis geführt und daher gestrichen.

Nachdem die Güterhallenstraße durch die Arcaden eine enorme Aufwertung erhalten hat, wird die Güterhallenstraße der Straßengruppe I zugefügt.

Der Beşiktaş-Platz, (ehemaliger Neuer Markt West) wird neu aufgenommen, aufgrund seiner Lage ebenfalls in die Straßengruppe I.

Der Bahnhofplatz ist seit 2014 öffentlich gewidmet und wird deshalb in die Straßengruppe I aufgenommen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einschließlich der Anlagen 1 und 2 - Sondernutzungsgebührenverzeichnis und Straßengruppenverzeichnis - wird begutachtet (Entwurf vom 23.06.2016, vgl. Anlage 1).
2. Aufgrund der Bahnbauarbeiten an der Martinsbühler Straße werden die Gebühren für die Gewerbetreibenden in der Altstadt abweichend von der neuen Satzung bis zum 31.12.2018 nur in der bisherigen Höhe entsprechend der bisherigen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben. Der Bereich der Altstadt ist in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan festgelegt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 21

30/028/2016

Änderung der Anlage zur Marktsatzung bezüglich Weihnachtsmarkt und Christbaummarkt

Sachbericht:

1. In Nr. 4 Lit. b) der Anlage zur Marktsatzung ist geregelt, dass der **Weihnachtsmarkt** in der Zeit von Freitag vor dem 1. Advent bis 24. Dezember stattfindet bzw. wenn Heilig Abend auf einen Sonntag fällt der Markt bereits am 23.12 endet.

In Lit. c) sind die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes werktags von 10.00 - 18.30 Uhr (donnerstags 10.00 – 20.30 Uhr), sonntags von 11.00 - 18.30 Uhr und am 24. Dezember von 10.00 - 14.00 Uhr festgelegt.

Mit Beschlüssen des Stadtrates vom 26.04.2012 und 19.02.2014 wurde bereits festgelegt, dass der Weihnachtsmarkt am Mittwoch vor dem 1. Advent beginnen soll und die Öffnungszeiten täglich bis 21:00 Uhr bzw. am 24.12. bis 14:00 Uhr sein sollen.

Von der Arbeitsgemeinschaft Erlanger Waldweihnacht wurde nunmehr eine Verlängerung der täglichen Öffnungszeiten am Donnerstag, Freitag und Samstag bis 22:00 Uhr und ein Marktbeginn bereits am Montag vor dem 1. Advent vorgeschlagen.

Nach Auffassung der Verwaltung ist für den Weihnachtsmarkt (Erlanger Waldweihnacht) die Ausweitung der Öffnungszeiten am Samstag bis 22:00 Uhr, Bühnenprogramm bis 21:30 Uhr, möglich und auf Grund der großen Nachfrage sinnvoll.

Eine Verlängerung am Donnerstag und Freitag kann jedoch zum Schutz der Anwohner nicht befürwortet werden. Die Nachtruhe von mindestens acht Stunden wäre an diesen Tagen nicht gewährleistet, da der Marktaufbau am Freitag und Samstag um 6:00 Uhr beginnt. Die Arbeitsgemeinschaft wurde darüber informiert und es besteht Einvernehmen.

Der Betrieb der Eisbahn am Marktplatz beginnt bereits am Wochenende vor dem 1. Advent. Die Weihnachtsmarktöffnung ab Montag vor dem 1. Advent würde sich somit entsprechend anschließen, so dass eine Änderung diesbezüglich ebenfalls befürwortet wird.

2. Die Beschicker des Christbaummarktes haben gewünscht, dass die Öffnungszeiten reduziert werden. Dies ist nachvollziehbar, da auf Grund der Dunkelheit das Christbaumangebot nur eingeschränkt zu sehen bzw. am 24. Dezember ein Verkauf bis 12 Uhr ausreichend ist.

Nr. 5 Lit. c) der Anlage zur Marktsatzung soll daher dahingehend geändert werden, dass die Öffnungszeiten werktags von derzeit 8:30 – 18:30 Uhr auf 9:00 – 18:00 Uhr, sonntags von derzeit 11:00 – 18:30 Uhr auf 11:00 – 18:00 Uhr und am 24. Dezember von derzeit 8:30 – 14:00 Uhr auf 9:00 – 12:00 Uhr reduziert werden sollen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Goldenstein beantragt, den Weihnachtsmarkt nicht bereits am Montag, sondern (weiterhin) erst am Mittwoch vor dem ersten Advent beginnen zu lassen. Der Antrag wird mit 8 gegen 5 Stimmen **angenommen**.

Ein weiterer Antrag von Herrn StR Goldenstein, die Öffnungszeiten samstags bei 10:00 - 21:00 Uhr zu belassen, wird mit 5 gegen 8 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderung der Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) (Entwurf vom 12.07.2016, Anlage) wird mit der im Protokollvermerk dargestellten Änderung begutachtet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 13 gegen 0

TOP 22

30/027/2016

Neuerlass der Marktgebührensatzung

Sachbericht:

Die Marktgebührensatzung wurde zuletzt bei der Umstellung auf den Euro zum 01.01.2002 geändert. Die Gebührensätze wurden dabei nicht erhöht.

Die Märkte heute sind keine Selbstläufer mehr. Mit der Erarbeitung und dem Beschluss von individuellen Richtlinien zu den verschiedenen Marktkonzepten soll eine Attraktivitätssteigerung erreicht werden. Damit diese Traditionsveranstaltungen fortbestehen können, ist derzeit - mit Ausnahme des Weihnachtsmarktes - nur eine moderate Gebührenerhöhung möglich. Zukünftig wird regelmäßig eine Überprüfung der Gebührenhöhe erfolgen.

Änderungen der Marktgebührensatzung bzgl. Weihnachtsmarkt:

Der Weihnachtsmarkt ist als „Erlanger Waldweihnacht“ ein sehr beliebter, über die Stadtgrenzen hinaus bekannter und erfolgreicher Markt geworden.

Vor Festlegung der Gebührensätze, insbesondere für Vollimbiss und Imbiss, wurde eine Aufstellung zu den Sätzen von Städten mit vergleichbar beliebten Weihnachtsmärkten gefertigt (Anlage 3).

Auf Grund des vielseitigen Angebotes am Weihnachtsmarkt ist es notwendig, analog der Vergaberichtlinien, die verschiedenen Sparten zu unterscheiden.

Die Gebühr für das Angebot für Kinder, nämlich das Kinderkarussell, sollte nur geringfügig erhöht werden.

In einer Sitzung des HFPA im Frühjahr 2015 wurde gefordert, dass die Stände mit Glühwein- und alkoholischen Getränken den höchsten Gebührensatz bezahlen sollten. Die Gebühr für einen Glühweinstand wird deshalb um 220 % von 56,30 € auf 180 € erhöht.

Bewerber mit Vorführungen am Stand, die damit zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung des Marktes beitragen, erhalten eine Ermäßigung.

Mit der Arbeitsgemeinschaft „Erlanger Waldweihnacht“ wurde über die Änderung der Benutzungsgebühren gesprochen und Einvernehmen über die Höhe erzielt.

Änderungen der Marktgebührensatzung bzgl. Christbaummarkt:

Die Benutzungsgebühren für den Christbaummarkt sind im Vergleich zu Christbaummärkten in anderen Städten sehr hoch. Eine Erhöhung wäre nicht zu begründen.

Änderungen der Marktgebührensatzung bzgl. Wochenmarkt:

Die Benutzungsgebühr für einen Stand am Wochenmarkt ist mit der neuen Festsetzung nunmehr einfacher zu berechnen. Ebenso wurde die große Nachfrage für einen Stand am Samstag mit einer höheren Standgebühr berücksichtigt. Auch Imbissbetriebe sollen eine höhere Gebühr entrichten. Selbsterzeuger und Anbieter von Ware aus biologischen Anbau erhalten eine Ermäßigung.

Insgesamt ergibt sich somit keine Erhöhung der Gebühreneinnahmen am Wochenmarkt.

Mit dem gewählten Marktsprecher und jeweils einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer und des Handelsverbandes wurde Einvernehmen über die Gebührenhöhe erzielt.

Am 11. Juli 2016 wurden die Markthändlerinnen und Markthändler über die geplanten Änderungen der Marktgebührensatzung informiert.

Änderungen der Marktgebührensatzung bzgl. Lichtmess- und Augustmarkt

Für den seit 1695 stattfindenden Lichtmessmarkt wird es immer schwieriger, Markthändler zu finden. Von einer Erhöhung der Gebührensätze für den Lichtmessmarkt wurde deshalb abgesehen; die Sätze sollten jedoch geglättet werden.

Der Augustmarkt profitiert vom Marktplatzfest. Eine geringe Erhöhung erscheint daher gerechtfertigt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung; Entwurf vom 04.07.2016, Anlage 1) wird begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 23

50/056/2016

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Sachbericht:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Obdachlosenbehörde (Art. 53 BV) stellt die Stadt Erlangen zahlreiche Wohnungen und Unterkünfte zur Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO zur Verfügung, deren Benutzung in der Satzung für die städtische Verfügungswohnungen geregelt ist (sogenannte Stammsatzung – zuletzt geändert am 22.05.2015).

Die bei der Benutzung von Verfügungswohnungen anfallenden Gebühren richten sich nach der dazugehörigen Gebührensatzung (zuletzt geändert durch komplette Neubekanntmachung am 22.05.2015) wobei nach den Regeln des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) für die Gebührenkalkulation unter anderem auch die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes vorgeschrieben ist. Nennenswerte Kostenänderungen bei der Bereitstellung von Verfügungswohnungen erfordern deshalb entsprechende Anpassungen der Gebührensatzung.

Mit Wirkung vom 01.05.2016 hat die GEWOBAU für die Verfügungswohnungen der Kategorie A (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Gebührensatzung – Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandarts nach energetischer Sanierung) die von der Stadt zu bezahlende Miete von bisher 4,95 € pro m² auf 5,30 € pro m² angehoben. Die Mehrausgaben betragen jährlich 18.742,44 € (monatlich 1.561,87 €). Die Verwaltung schlägt deshalb eine entsprechende Anpassung der Gebührensatzung für die Verfügungswohnungen der Kategorie A vor.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 06.06.2016 – siehe Anlage – begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 24

51/090/2016

Jugendsozialarbeit Übergangsklassen an der Ernst-Penzoldt-Schule

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durchführung von sozialpädagogischer Arbeit mit schulpflichtigen Flüchtlingen, Kindern und Jugendlichen im Mittelschulalter an zwei neuen Ganztagesklassen an der Ernst-Penzoldt-Schule.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Schaffung einer Stelle „Jugendsozialarbeit“.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für schulpflichtige Flüchtlinge, Kinder und Jugendliche im Mittelschulalter sollen an der Ernst-Penzoldt-Schule zwei Ganztagesklassen eingerichtet werden. Diese sollen durch Jugendsozialarbeit begleitet werden. Diese sozialpädagogische Arbeit ist verpflichtend. Die Schulleitung hat sich aufgrund von Vorgesprächen entschieden, die Trägerschaft an das Jugendamt heranzutragen. Das Jugendamt sieht in der Übernahme der Trägerschaft spürbare Synergieeffekte in der Zusammenarbeit mit der bereits tätigen Jugendsozialarbeit an Schulen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

4.1 Stellenplan

Die erforderliche Stammplanstelle für die Trägerschaft wird durch Umwandlung einer der Planstellen aus dem Bereich der Clearingstellen im Referat IV geschaffen. Nach dem Beschluss des Stadtrats wird die Verwaltung eine entsprechende Organisationsverfügung erstellen. Nach Ende der Förderphase (siehe 4.2) wird Referat IV den Antrag auf Einzug der Planstelle zum Stellenplan stellen.

4.2 Finanzmittel

Die Stelle wird in voller Höhe aus ESF-Mitteln gefördert.

Personaldurchschnittskostenkos € 57.200,00
ten:

Korrespondierende Einnahmen € 57.200,00

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Begutachtung erfolgt in der Form der Begutachtung durch den Bildungsausschuss.

Ergebnis/Beschluss:

1. An der Ernst-Penzoldt-Schule wird ab dem Schuljahr 2016/2017 je nach Klassenbildung eine halbe oder eine Stelle Jugendsozialarbeit zur Unterstützung der beiden Ganztageklassen eingerichtet.
2. Die stellenplanrechtlichen Voraussetzungen werden durch die Umwandlung einer Planstelle aus dem Referatsbereich IV (bisher Clearingstelle) geschaffen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 14 gegen 0

TOP 25

51/094/2016

Jugendsozialarbeit an der Werner-von-Siemens-Realschule

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durchführung von sozialpädagogischer Arbeit an der Werner-von-Siemens-Realschule

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstockung der vorhandenen 0,5 Stelle auf eine ganze Stelle

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Antragstellung für eine JaS Fachkraft erfolgte durch die Schulleitung.

Die Indikatoren für eine JaS Fachkraft sind laut Förderrichtlinien des Staatsministeriums (u.a. Migrationshintergrund, soziale Benachteiligung Jugendlicher gem. § 13 SGB VIII) gegeben. Die Regierung hat die Förderung einer ganzen Stelle bereits bewilligt.

Um dem Bedarf gerecht zu werden, ist die Aufstockung der bereits zum Stellenplan 2016 geschaffenen halben Stelle notwendig.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

4.1 Stellenplan

Die erforderlichen 0,5 Stammplanstelle wird durch Umwandlung einer der Planstellen aus dem Bereich der Clearingstellen im Referat IV geschaffen. Nach dem Beschluss des Stadtrats wird die Verwaltung eine entsprechende Organisationsverfügung erstellen.

4.2 Finanzmittel

Die Kosten der 0,5 Stelle wird bis zur Genehmigung des Haushalts in 2017 aus dem Personalkostenbudget des Jugendamts finanziert.

Personalkosten (brutto) 2016 anteilig für 4 Monate	7.700,00 €
Korrespondierende Einnahmen (staatl. Förderung)	2.727,00 €
Folgekosten 2017 ff. (28.900,00 Personalkosten minus 8.180,00 Förderung)	20.720,00 €

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind im Personalkostenbudget des Jugendamts vorhanden
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. An der Werner-von-Siemens-Realschule wird die zum Stellenplan 2016 geschaffene 0,5 Stelle „Jugendsozialarbeit“ auf eine ganze Stelle aufgestockt.
2. Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen werden durch die Umwandlung einer 0,5 Stelle aus dem Referatsbereich IV (bisherige Clearingstelle) geschaffen.
3. Nach Genehmigung des Haushalts für 2017 wird diese 0,5 Stelle durch die 0,5 Stelle, die auf Priorität 1 der Liste des Referats IV gesetzt ist, ersetzt.
4. Bis dahin erfolgt die Finanzierung aus dem Budget des Jugendamts.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 26

241/040/2016

**Zwischenbericht des GME (Amt 24) – Budget und
Arbeitsprogramm 2016 – Stand 31. Mai 2016**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31. Mai 2016“

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand: 31. Mai 2016 – werden zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 27

Anfragen

Keine Anfragen

Sitzungsende

am 20.07.2016, 18:50 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: